## Teilhabe und Inklusion — JETZT Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

**14. September 2015** 

# Die UN-Behindertenrechtskonvention: ihre Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

> Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel



### Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK – CRPD)

- 2006 von der UN-Generalversammlung beschlossen (Resolution 61/106)
- vom Deutschen Bundestag und Bundesrat ratifiziert ohne Vorbehalte (BGBl. II 2008, 1420)
- als Bundesrecht in Kraft getreten am 26.3.2009
- am 23.12.2010 von der Europäischen Union ratifiziert



#### UN-BRK Art. 3 Grundsätze des Übereinkommens

- a) die Achtung der den Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d)die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

Institut für Sozialwesen

#### UN-BRK Art. 3 Grundsätze des Übereinkommens

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.



- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten <u>Gesetzgebungs-</u>, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen (...) zu treffen; (...)
- fraglich, ob Gesetzesänderungen erforderlich
  - Bundesregierung zunächst: Nein, BT-Drs. 16/10808;
  - aber Nationaler Aktionsplan mit Ankündigung der Reform der Eingliederungshilfe, Revision SGB IX, Maßnahmen zur Barrierefreiheit
  - Aktionspläne auch der Länder



- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, <u>Verwaltungs- und</u> <u>sonstigen Maßnahmen</u> (...) zu treffen; (...)
- Jedenfalls: Auslegung und Anwendung deutschen Rechts in Übereinstimmung mit BRK durch Verwaltung und Gerichte
- Aktionspläne benennen auch Maßnahmen der Verwaltung, auch Aktionspläne der Kommunen, Sozialversicherungsträger und Hochschulen



- UN-BRK verpflichtet den Vertragsstaat
- Geltung als einfaches Bundesgesetz
- Unmittelbare Anwendung nur, wenn eine Norm unmittelbar anwendbar ("self-executing") ist; dies ist durch Auslegung zu ermitteln
- Im Übrigen Auslegungshilfe für deutsches Recht
- Auch Auslegungshilfe für deutsches Verfassungsrecht (Art. 1 Abs. 2 und 3 Abs. 3 Satz 2 GG)



### UN-Behindertenrechtskonvention und deutsches Recht

Art. 1 Abs. 2 GG: Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (...).

Menschenrechtskonventionen sind Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Garantien.

Solange Auslegungs- und Abwägungsspielräume eröffnet sind, trifft deutsche Gerichte die Pflicht, der konventionsgemäßen Auslegung den Vorrang zu geben.

(BVerfG v. 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307)



### **UN-BRK und Grundgesetz**

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (seit 1994):
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5 UN-BRK wird in Deutschland durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG umgesetzt Denkschrift, BT-Drs. 16/10808, 48

UN-BRK als Auslegungshilfe des Grundgesetzes

BVerfG, Beschl. v. 23.03.2011, 2 BvR 882/09 (Maßregelvollzug Rheinland-Pfalz)

BVerfG, Beschl. v. 10.10.2014, 1 BvR 856/13

(Barrierefreie Dokumente im gerichtlichen Verfahren)



### **UN-BRK und Europarecht**

Art. 5 UN-BRK wird in der EU durch die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie für Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) umgesetzt

**UN-BRK** als Auslegungshilfe des Unionsrechts

EuGH Urt. v. 11.4.2013, C-335/11, C-337/11 (Ring und Skouboe Werge - Behinderungsbegriff)

EuGH Urt. v. 4.7.2013, C-312/11

(Kommission ./. Italien – Vertragsverletzung)

unter Bezug darauf: BAG Urt. v. 19.12.2013, 6 AZR 190/12, (HIV)

EuGH Urt. v. 18.12.2014, C-354/13 (Kaltoft - Adipositas)



#### **UN-BRK und Arbeitsrecht**

Die RL 2000/78/EG wird in Deutschland durch das SGB IX und das AGG umgesetzt

Umsetzung darf sich nicht auf schwerbehinderte Menschen beschränken

Behinderungsbegriff muss sich an BRK orientieren: Teilhabe- statt Defizitorientierung



- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel (...) Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen.
- Entspricht UN-Sozialpakt
- Betrifft nicht: bürgerliche Rechte, namentlich Gleichbehandlung (auch in sozialen Fragen)



(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen (...) über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel



#### Beteiligung behinderter Menschen

Rechtsprechung: Beteiligung ehrenamtlicher Richter aus Verbänden behinderter Menschen (§§ 14 Abs. 3, 46 Abs. 3 SGG) in Angelegenheiten des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechts; Verbandsklagen nach § 13 BGG

Verwaltung: Funktionieren die bisherigen Beteiligungsmechanismen bei gemeinsamen Empfehlungen (§ 13 Abs. 6 SGB IX), Infrastrukturplanung (§ 19 Abs. 1 SGB IX), Qualitätssicherung (§ 20 Abs. 1 SGB IX), Servicestellen (§ 22 Abs. 1 SGB IX), Bewohner-/Heimbeirat (§ 16 SBStG SH), Werkstatträten (§ 139 SGB IX)?

Gesetzgebung: Klarstellung der bisherigen Beteiligungsregelungen; Schaffung von Beteiligungsregelungen für die Kommunen (§ 47d GO SH) und die Sozialleistungsträger je einzeln (SGB IV, SGB XII, SGB VIII), z. B. bei Abschluss von Vereinbarungen nach 76 SGB XII.

> Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung und Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.
- Bund hat BRK zugestimmt; Länder sind zur Bundestreue verpflichtet
- Länder haben BRK im Bundesrat zugestimmt
- Keine Vorbehalte gegen föderale Geltung
- Jetzt Aktionspläne in den meisten Ländern
- Für Umsetzung in den Kommunen sind die Länder verantwortlich



**Art. 3 Landesverfassung Schleswig-Holstein (LV):** 

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG:
Niemand darf wegen seiner Behinderung
benachteiligt werden.

**Art. 7 LV Inklusion (seit 11.12.2014)** 

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.



"Das Staatsziel knüpft an das Verständnis der Inklusion an, wie es in Art. 3c UN-BRK niedergelegt ist, nämlich als volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft. (...)

Das Staatsziel ist umfassend; es ist nicht auf bestimmte Teilbereiche des gesellschaftlichen Lebens, wie etwa das Schulwesen beschränkt. (...)

Das neue Staatsziel Inklusion geht über bereits in der Landesverfassung enthaltene Regelungen, die Menschen mit Behinderung in Bezug nehmen, hinaus."

(LT-Drs. 18/2116, 14 f.)



"Individuelle Ansprüche folgen aus Art. 7 LV (neu) nicht. Er entfaltet normative Wirkungen als Ermessens- und Interpretationskriterium und wird eine Direktive für das gesamte staatliche Handeln sein. Die Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels ist dem Land freilich anheimgestellt. Die Bestimmung ist zudem als Abwägungskriterium aufzufassen (...)."

(LT-Drs. 18/2116, 15)



"Die Bestimmung verpflichtet das Land sich für die **Selbstbestimmung von Menschen mit** Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe einzusetzen. (...) Themenfelder lassen sich der auch im Land **Schleswig-Holstein als Bundesrecht geltenden BRK entnehmen.** (...) Sie enthält auch landesrechtlich relevante Verpflichtungen, beispielsweise hinsichtlich der Zugänglichkeit von Einrichtungen (Barrierefreiheit, Art. 9 BRK), des Zugangs zur Justiz (Art. 13 BRK), der Sicherstellung persönlicher Mobilität (Art. 20 BRK), des Zugangs zu amtlichen Informationen (Art. 21 BRK)."

(LT-Drs. 18/2116, 15)



### UN-BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (...).
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderung gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung (...).
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung (...) unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- Schutz vor Diskriminierung: vgl.
  - im Sozialrecht § 33c SGB I, § 19a SGB IV, § 2a SGB V
  - Im öffentlichen Recht BGG, BGG SH
  - Im Zivilrecht: AGG
- Angemessene Vorkehrungen: Änderungen oder Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel Institut für Sozialwesen

### **BRK Art. 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

"Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ist unmittelbar anwendbares Recht.

(...) Dieses Diskriminierungsverbot entspricht für die Leistungsbestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Eine Benachteiligung in diesem Sinne kann auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert wird.

(BSG, 6.3.2012, B 1 KR 10/11 R - Cialis)



#### **BRK Art. 9 Zugänglichkeit**

- (1)Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit (...) offenstehen (...) zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude (...) einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;



#### § 4 BGG/ § 2 Abs. 3 LBGG SH - Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen,
Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände,
Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und
visuelle Informationsquellen und
Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete
Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in
der allgemein üblichen Weise, ohne besondere
Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe
zugänglich und nutzbar sind.



#### **Barrierefreiheit**

- Im Kern übereinstimmender Rechtsbegriff in den Behindertengleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder
- Bezugnahme in weiteren Regelungsbereichen (Baurecht, Recht des öffentlichen Nahverkehrs, Straßenrecht usw.)
- Regelt nicht, wer was auf wessen Kosten barrierefrei gestalten muss
- Regelungen in einzelnen Rechtsbereichen können abweichen



#### Pflichten der öffentlichen Verwaltung

- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (§ 8 BGG/ § 11 SHBGG), insbesondere bei Neubauten und großen Um- und Erweiterungsbauten – keine klare Pflicht zur Erfassung von Barrieren und zu ihrem Abbau im Bestand
- Anerkennung Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, insbesondere im Umgang mit öffentlichen Trägern (§ 6/9 BGG, Kommunikationshilfenverordnung, KHV, § 10 SHBGG)
- Barrierefreie Bescheide und Vordrucke (§ 10 BGG/ § 13 SHBGG)
- Barrierefreie Informationstechnik (§ 11 BGG, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV 2.0/ § 12 SHBGG)

Regelungen in Bund und Ländern mit relativ geringen Unterschieden.



#### Barrierefreiheit im Sozialrecht:

- § 17 I Nr. 4 SGB I: Verpflichtung der Leistungsträger, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen ausgeführt werden
- § 17 II SGB I: Recht auf Gebärdensprachdolmetscher bei der Ausführung von Sozialleistungen
- § 19 I 2 SGB X: Recht auf Gebärdensprachdolmetscher im Verwaltungsverfahren



#### Barrierefreiheit im Zivilrecht:

- § 554a BGB regelt Anspruch auf Barrierefreiheit von Mietwohnungen
- § 3 ArbStättV regelt Barrierefreiheit von Arbeitsstätten
- § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB fordert Barrierefreiheit von allgemeinen Geschäftsbedingungen
- § 19 AGG kann Grundlage für Barrierefreiheit als angemessene Vorkehrung zur Nichtdiskriminierung im Einzelfall sein
- Entscheidung des CRPD-Ausschusses zu Bankautomaten für Sehbehinderte, Nyusti and Takacs vs. Ungarn vom 16/04/2013, stärkt diese Argumentation



### Barrierefreiheit und Zugänglichkeit

- Art. 9 UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten Maßnahmen, die das Ziel gleichberechtigten Zugangs haben
- Art. 9 BRK kann weiter reichen als das bisherige Behindertengleichstellungsrecht:
  - Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen
  - Vorschlag: Stufenpläne
  - Klare Regelung im Zivilrecht (so auch: UN-Ausschuss zum deutschen Staatenbericht)



### UN-BRK Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, (...), indem sie unter anderem gewährleisten, dass
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben; (...)
- Soziales Recht oder Bürgerliches Recht (vgl. Art. 11, 13
   GG; Art. 8 EMRK; Art. 17 IPBPR)?
- Unmittelbare Geltung durch diskriminierungsrechtlichen Gehalt?

Institut für Sozialwesen

### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft?

SGB XII § 13 (1) (...) 3 Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre **Einrichtung zumutbar und eine ambulante** Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. 4 Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. 5 Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. 6 Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.



### UN-BRK Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Die Vertragsstaaten (..) anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, (...), indem sie unter anderem gewährleisten, dass
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu (...) gemeindenahen Unterstützungsdiensten (...) haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft (...) notwendig ist; (...)



### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft?

- Unterstützung der selbstbestimmten Entscheidung behinderter Menschen, "wo und mit wem sie leben"?
- Was ist zumutbar nach § 13 SGB XII?
- Werden gemeindenahe Dienste und Einrichtungen gefördert?
- Persönliches Budget auf Kosten vorheriger stationärer Einrichtung begrenzt?
- Pflegeleistungen im Budget?
- In Pflegeversicherung h\u00f6here Leistungen bei station\u00e4rer als bei ambulanter Pflege (\u00e4\u00e4 36/43 SGB XI)
- Beschränkung der Leistungsansprüche behinderter pflegebedürftiger Menschen gegen die Pflegeversicherung in Behinderteneinrichtungen und Möglichkeit der "Verlegung" in Pflegeeinrichtung (§ 43a SGB XI/ § 55 SGB XII)

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

Institut für Sozialwesen

### Unabhängige Lebensführung - Individualrecht

Verwaltung/ Rechtsprechung: Verständnis von Zumutbarkeit nach § § 13, 55 SGB XII und "berechtigten Wünschen" nach § 9 SGB IX; Systemversagen/ Kostenerstattung bei Fehlen von ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten.

Gesetzgebung: Abschaffung Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII (so auch CRPD-Ausschuss); Klarstellung Wunsch- und Wahlrecht in § 9 SGB IX; Budgetfähigkeit von Pflegeleistungen (§ 35a SGB XI); Abschaffung § 43a SGB XI/ § 55 SGB XII.

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

### Unabhängige Lebensführung - Infrastruktur

Verwaltung: Planung gemeindenaher Unterstützungsdienste und persönlicher Assistenzdienste

Gesetzgebung: Regionale und kommunale Planung und Förderung der Infrastruktur als Pflichtaufgabe der Rehabilitationsträger (§ § 12, 19 SGB IX) und Gemeinden (Landesrecht).

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

#### **UN-BRK Art. 24 Bildung**

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (...);
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (...) Unterricht (...) haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird (...);



#### **Recht auf Bildung**

Verwaltung/ Rechtsprechung: Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Schule und Sozialleistungsträgern bei der Realisierung des Rechts auf Bildung; Klärung des Vorrangs der schulrechtlichen Entscheidung vor der sozialrechtlichen Erforderlichkeit.

Gesetzgebung: Klärung, dass Bildung ein Grundbedürfnis ist (Hilfsmittel, § 31 SGB IX); Zuordnung der Unterstützung von Bildung zu einem vorrangigen System (Teilhabe am Arbeitsleben/ fürsorgeunabhängige Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft); Koordination von Teilhabeleistungen und Schule (SGB IX/ Landesrecht).

> Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

#### **UN-BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

(1) 1 Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.



#### **UN-BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

- "Anerkennung" des "gleichen Rechts auf Arbeit" kein unbedingtes Recht.
- Dieses Recht soll auf einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt verwirklicht werden können.
- Arbeit soll frei gewählt und angenommen werden können: Freiheit der Wahl von Beruf und Arbeitsstätte gilt auch für behinderte Menschen
  - Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX), ob Arbeit in WfbM und in welcher WfbM (so auch CRPD-Ausschuss); darum auch Persönliches Budget (§ 17 II SGB IX) innerhalb und außerhalb WfbM; entsprechend BSG, 30.11.2011, B 11 AL 7/10 R



#### **BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

- (1) 2 Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Entwicklung des Rechts auf Arbeit (...) durch geeignete Schritte (...), um unter anderem
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- Zugang nach SGB III und SGB II
- Fraglich, ob beim Primat rascher Vermittlung noch wirksamer gleichberechtigter Zugang besteht



# CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

"(...) the Committee is of the view that the existing model for the provision of integration subsidies does not effectively promote the employment of persons with disabilities. The Comittee finds in particular that the apparent difficulties faced by potential employers while trying to access the integration subsidy (...) affect the effectiveness of the integration subsidies scheme. The already mentioned administrative complexities put applicants in disadvantageus position and may turn in result in indirect discrimination."



## CRPD/C/11/D/2/2010 vom 4.4.2014 (Gröninger)

"The Committee is of the view that the measures taken by the responsible authorities of the State party to assist the integration of the author's son into the labor market did not meet the standard of the State party's obligations under articles 27, paragraphs 1 (d) and (e) (...)."



#### **BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

- (1) 2 Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Entwicklung des Rechts auf Arbeit (...) durch geeignete Schritte (...), um unter anderem
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- Trotz höherer Beschäftigungsquote nicht immer klare Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors;
- Insbesondere problematisch "gesundheitliche Eignung" bei Verbeamtung



#### **BRK Art. 27 Arbeit und Beschäftigung**

- (1) 2 Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Entwicklung des Rechts auf Arbeit (...) durch geeignete Schritte (...), um unter anderem
- i) sicherzustellen, dass am, Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- Regelung vor allem durch §§ 80 ff. SGB IX
- Begrenzung auf schwerbehinderte Menschen entspricht nicht UN-BRK und RL 2000/78 EG
- Erweiternde Auslegung von AGG und § 618 BGB notwendig



## BRK Art. 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1)Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien (...).

#### Recht auf angemessenen Lebensstandard

Verwaltung/ Rechtsprechung: Prüfung der Auslegung von § § 87, 88 SGB XII ("angemessener Umfang") bei der Zumutbarkeit von Einkommensanrechnung; Prüfung der Vorlagepflicht an das BVerfG.

Gesetzgebung: Überprüfung der Unterstützungssysteme im Lichte von Art. 28 UN-BRK; Aufhebung oder Lockerung der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit von Leistungen zur Teilhabe; verbesserter Zugang zum vorrangigen Leistungssystem Erwerbsminderungsrente.

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel

### **Evaluation und Überwachung**

- Art. 31 BRK Statistik und Datensammlung (vgl. § 66 SGB IX)
- Art. 33 BRK Innerstaatliche Durchführung
  - Anlaufstelle BMAS
  - Monitoring-Stelle DIM
  - Einbeziehung der Zivilgesellschaft
- Art. 34 BRK und Zusatzprotokoll Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Individualbeschwerde
- Art. 35 BRK Berichte der Vertragsstaaten (Staatenbericht: 2011; AuS-Ausschuss-Drs. 17(11)602, 12; dazu Stellungnahme des CRPD-Ausschusses CRPD/C/DEU/CO/1 vom 17/4/2015



#### **Umsetzung**

- Durch Gesetzgebung: Überprüfung des Bundes- und Landesrechts auf Übereinstimmung mit UN-BRK
- Durch Regierung und Verwaltung: Überprüfung des Gesetzesvollzugs und der Effektivität der Gesetze; Beteiligung behinderter Menschen an der Umsetzung
- Durch Rechtsprechung: Auslegung der Gesetze in Übereinstimmung mit der UN-BRK, soweit nach dem Wortlaut möglich
- Durch Verfassungsrechtsprechung: Überprüfung einfachen Rechts auf Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG im Lichte der BRK auf Vorlage von Gerichten und Staatsorganen sowie auf Verfassungsbeschwerden
- Durch Europäische Union: Überprüfung nationalen Rechts auf Umsetzung des Unionsrechts im Lichte der UN-BRK
- Durch Verbände behinderter Menschen: Einfordern von Beteiligung, Verbandsklagen nach BGG/ SHBGG
- Durch alle Menschen: Geltend machen von Rechten der UN-BRK bei Behörden und Gerichten; Petitionen bei Parlamenten und Bürgerbeauftragten

Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel Institut für Sozialwesen

# Bewährt sich Recht als ein fördernder Kontextfaktor?



Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel